



Bundesvertretung
Richter:innen und
Staatsanwält:innen

An das
Präsidium des Nationalrates
([https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VP
BEST/#AbgabeStellungnahme](https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme))

Bundesministerium für Justiz
GZ: 2024-0.256.544
team.z@bmj.gv.at

Wien, am 1. Mai 2024

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Veröffentlichung länderbezogener Ertragssteuerinformationsberichte (CBCR-Veröffentlichungsgesetz – CBCR-VG), BMJ-GZ 2024-0.256.544

Zum genannten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Veröffentlichung länderbezogener Ertragssteuerinformationsberichte (CBCR-Veröffentlichungsgesetz – CBCR-VG), BMJ-GZ 2024-0.256.544, nimmt die GÖD-Bundesvertretung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie folgt Stellung:

Gegen die durch den gegenständlichen Entwurf geplante Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 (Änderungs-Richtlinie) betreffend die Offenlegung von Ertragssteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen bestehen keine Bedenken.

Zum personellen Mehrbedarf im richterlichen Bereich:

Geplant ist, die betreffenden Ertragssteuerinformationsberichte zwecks ihrer öffentlichen Abrufbarkeit bei den Firmenbuchgerichten einzureichen (§ 11 Abs 1).

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643

Gemäß § 14 Abs 6 ist das Verfahren dem Richter bzw der Richterin vorbehalten.

Die Befassung der Firmenbuchgerichte ist für diese generell mit einem personellen Mehrbedarf im richterlichen Bereich sowie auch im Bereich der Diplomrechtspfleger:innen (§ 11) und auch im Kanzleibereich verbunden (vgl zur richterlichen Zuständigkeit auch die Erläuterungen zur Erzwingung der Offenlegung des Berichtes [§ 7], zu den Zwangs- und Ordnungsstrafen [§§ 11, 14 und 24], zur amtswegigen Prüfung [u.U. unter Einholung eines Sachverständigengutachtens] der Voraussetzungen für das Vorliegen eines potentiell erheblichen Nachteils für die Marktposition nach § 12 Abs 1 durch das Firmenbuchgericht [§ 12], zu einem allfälligen Rechtsmittelverfahren [§ 12] und zu Rückfragen des Firmenbuchgerichtes anlässlich der Prüfung beim zuständigen Finanzamt im Wege der Amtshilfe [§ 15]).

Der in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) – insgesamt – „für den Bund“ für die Prüfung der Ertragssteuerinformationsberichte und die allenfalls notwendige Verhängung einer Strafe ab dem Jahr 2026 **mit bloß „einem halben VBÄ“ geschätzte zusätzliche Personalaufwand** erscheint mit Blick auf die in Österreich etablierten rd 82 obersten Mutterunternehmen und weiterer 800 in die Prüfpflicht der Firmenbuchgerichte fallenden Unternehmen (S 7 der WFA) **viel zu gering**. Dass insbesondere kein explizit zusätzlicher personeller Mehrbedarf im richterlichen Bereich der WFA zu entnehmen ist, kann nicht nachvollzogen werden. Ein durch Rechtsmittelverfahren (vgl dazu auch § 14 Abs 4) zusätzlich erwartbarer Mehrbedarf im richterlichen Bereich bei den Rechtsmittelgerichten ist ebenfalls nicht berücksichtigt.

Legistische Anregungen:

Gemäß § 14 Abs 6 richtet sich das Verfahren über die Verhängung von Zwangs- und Ordnungsstrafen nach dem Außerstreitgesetz (AußStrG).

Eine vergleichbare Bestimmung ist für das Verfahren für die Einreichung des Berichtes (§ 11) nicht ersichtlich. Auch wenn § 15 Abs 1 FBG auf die allgemeinen Bestimmungen des AußStrG

verweist, könnte erwogen werden, zur Klarheit auch beim Verfahren für die Einreichung des Berichtes einen entsprechenden Verweis zur Anwendbarkeit des AußStrG aufzunehmen.

Überdies wird zur funktionellen Zuständigkeit auf jene des Richters bzw der Richterin verwiesen (§ 14 Abs 6).

Aus Gründen der Klarheit wird angeregt, die Abgrenzung zwischen Richter- und Diplomrechtspflegerzuständigkeit in das RechtspflegerG aufzunehmen, das in seinem § 22 einen abschließenden Katalog der dem Richter vorbehaltenen Geschäfte enthält. Im Übrigen sind alle sonstigen Firmenbuchsachen Diplomrechtspfleger:innen zugewiesen.

Während das Einreichungsverfahren nach § 11 des Entwurfs den Diplomrechtspfleger:innen zukommt, wird das Strafverfahren nach § 14 den Richter:innen zugewiesen. § 16 Abs 1 Z 6 RpflG bestimmt jedoch, dass jeder Wirkungskreis die Verhängung von Ordnungsstrafen umfasst (vgl etwa auch § 283 UGB). Zur Klarheit wird angeregt, diese nun vorgesehene „Zweiteilung“ in § 16 RpflG entsprechend zu berücksichtigen.

Dr. Martin Ulrich
Vorsitzender